



Vorlage Nr.: 20/253

23.08.2012

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Kreisdirektor	10.09.2012	3
Kreistag	Kreisdirektor	17.09.2012	3

Klage gegen den Bescheid über die Ablehnung des Antrags auf Bewilligung einer Zuweisung zur Abmilderung von Härten gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 5 Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2011 vom 31.05.2012

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt, die Klage gegen den Bescheid über die Ablehnung des Antrags auf Bewilligung einer Zuweisung zur Abmilderung von Härten gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 5 Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2011 vom 31.05.2012 nicht durchzuführen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Verfassungsbeschwerde gegen die Regelungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2008 wurde gemeinschaftlich von allen kreisangehörigen Städten und dem Kreis Recklinghausen erhoben.

In seinem Urteil vom 19.07.2011 über diese Verfassungsbeschwerde warf der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen von sich aus die Frage auf, „ob den Beschwerdeführern auf Grund einer etwaigen Sonderstellung im landesweiten Vergleich ergänzende Zuweisungen“ nach § 19 Abs. 2 Nr. 5 des Gemeindefinanzierungsgesetzes zustehen.

Daraufhin beantragte der Kreis Recklinghausen am 23.11.2011 wegen der besonders schweren finanziellen Belastung, die sich für den Kreis aus der Durchführung des Finanzausgleichs 2011 ergab, eine Zuweisung nach § 19 Abs. 2 Nr. 5 GFG 2011 in Höhe von 22.810.652 Euro. Die Höhe der beantragten Mittel begründete sich damit, dass der Kreis im Jahr 2011 einen Haushaltsfehlbedarf von 22.810.652 Euro ausweisen musste.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Mit Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 31.05.2012 wurde der Antrag des Kreises Recklinghausen abgelehnt. In den Sitzungen am 11.06.2012 bzw. 18.06.2012 informierten Landrat und Kreisdirektor den Kreisausschuss und den Kreistag über den ablehnenden Bescheid der Bezirksregierung und kündigten an, gegen die Ablehnung Frist während Klage zu erheben und dem Kreistag Gelegenheit zu geben, abschließend über die Aufrechterhaltung oder Zurücknahme der Klage zu entscheiden.

Entsprechende Anträge gem. § 19 Abs. 2 Nr. 5 GFG 2011 wurden auch von den kreisangehörigen Städten gestellt, die ebenfalls abschlägig beschieden wurden. Gegen diese Ablehnungsbescheide hat ausschließlich die Stadt Haltern am See Klage erhoben.

Die Klage des Kreises wurde am 27.06.2012 beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zur Fristwahrung erhoben. Eine Kopie des Antrages vom 23.11.2011, des Ablehnungsbescheides vom 31.05.2012 und der Klageschrift sind als Anlage beigelegt.

Es obliegt nunmehr dem Kreistag, über die Rücknahme der Klage oder die weitere Durchführung des Verfahrens zu entscheiden. Die Kreisverwaltung betrachtet die Klage der Stadt Haltern am See als Musterverfahren und schlägt daher vor, die Klage des Kreises nicht weiter zu verfolgen.